



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesministerium des Innern
und für Heimat
11041 Berlin

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Per E-Mail: VII5@bmi.bund.de

Datum
16.06.2023

Aktenzeichen
I/3

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
M. Marnich/-252
miriam.marnich@dstgb.de

***Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeits-
rechts***

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Wir möchten vorab darauf hinweisen, dass die Stellungnahmefrist für eine umfassende Beteiligung der Landesverbände und Kommunen zu kurz war. Zudem wäre für eine bessere Lesbarkeit und Übersicht in den Kommunen eine Synopse des Gesetzesänderungen im Verhältnis zu den bestehenden Regelungen sehr hilfreich. Wir behalten uns vor diesem Hintergrund vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren weitere Bewertungen und Positionen einzubringen.

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes haben Einbürgerungen in die deutsche Staatsangehörigkeit für das Zusammenleben sowie die aktive gesellschaftliche und gleichberechtigte Teilhabe in Deutschland einen besonderen Wert. Vor dem Hintergrund stehen wir einer Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, die Einbürgerungshürden begegnet und die Verfahren vereinfacht und beschleunigt, grundsätzlich sehr positiv gegenüber.

Dabei ist es aus kommunaler Sicht essenziell, dass die Regelungen für die kommunalen Einbürgerungsbehörden in der Praxis vollziehbar und verständlich ausgestaltet sind und der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den neuen Regelungsvorschlägen steht. Hier gibt es aus unserer Sicht deutlichen Nachbesserungsbedarf in dem Entwurf.

Die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit sollte, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Verkürzung der Voraufenthaltszeiten und die generelle Zulassung der Mehrstaatigkeit, streng an die Kriterien, vor allem der Sprachkenntnisse, der Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können und dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geknüpft sein. Insofern sehen wir Erleichterungen, insbesondere bei den Sprachnachweisen, kritisch. Zudem müssen die Kriterien auch eindeutig in der Praxis überprüft werden können. Um einen tatsächlichen Mehrwert der Mehrstaatigkeit zu erreichen, sollten vorhandene rechtliche Konflikte, etwa im Erb- und Familienrecht oder bei der Wehrpflicht, ausgeräumt werden.

Im Einzelnen:

1. Verwaltungs-/Vollzugsaufwand

Die geplanten Regelungen werden trotz vorgesehener Vereinfachungen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den bundesweit ohnehin überlasteten kommunalen Einbürgerungsbehörden und ihrem Personal führen. Der im Gesetzentwurf aufgeschlüsselte Erfüllungsaufwand gibt dies nicht bzw. nicht hinreichend wieder. Sowohl die im Gesetzentwurf zugrunde gelegten Bearbeitungszeiten für die Einbürgerungsanträge als auch der Personalaufwand werden nach den Rückmeldungen der Kommunen weitaus höher eingeschätzt. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen auf die kommunalen Staatsangehörigkeitsbehörden fehlen, obgleich die Mehrzahl der Anträge auf dieser Ebene abgewickelt werden.

Durch die Verkürzung der für die Einbürgerung erforderlichen Voraufenthaltszeit in Deutschland von acht Jahren auf fünf Jahren bzw. drei Jahren, wird es kurzfristig drastisch höheren Fallzahlen von Einbürgerungsverfahren geben, da potenzielle Antragsteller aus drei Jahrgängen auf einmal anspruchsberechtigt werden. Ein Beispiel aus einer Kommune aus Nordrhein-Westfalen mit ca. 90.000 Einwohnern zeigt: Durch die Gesetzesänderung wird mit 8.500 zusätzliche Antragstellungen gerechnet. Die Abarbeitung der Anträge wird auf 38,92 Jahre geschätzt, sofern kein Stellenzuwachs erfolgt. Das ist auch mit den vorgesehenen Vereinfachungen nicht wieder aufzuholen. Zwar macht die Schaffung der generellen Mehrstaatigkeit langwierige Entlassungsverfahren, Einbürgerungszusicherungen sowie Kontrollen der Fristen in einigen Ländern entbehrlich. Die Zulassung von Mehrstaatigkeit wird jedoch zunächst zu einem weiteren Anstieg von Einbürgerungsverfahren führen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass in Bundesländern, wie etwa Nordrhein-Westfalen, im letzten Jahr eine „Rekordzahl“ von Einbürgerungsanträgen (52 Prozent mehr gegenüber 2021) und -entscheidungen (84,6 Prozent mehr gegenüber 2021) stattgefunden hat. Die Antragszahlen steigen auch im Jahr 2023 weiter an. Die Aussage, dass die Einbürgerungszahlen stagnieren oder rückläufig sind, trifft daher nicht für alle Bundesländer zu. Darüber hinaus führen weitere Regelungen und unklare Begrifflichkeiten zu einem vermehrten Aufwand auf kommunaler Ebene.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sollte zwingend ein realistischer Erfüllungsaufwand für die kommunale Ebene zugrunde gelegt und nachgebessert werden. Dieser ist schließlich auch die Grundlage für die Finanzierung des Mehraufwandes und der Frage, wie und welcher Zahl zusätzliches Personal erforderlich ist.

2. Unbestimmte Rechtsbegriffe

Zu dem Verwaltungsaufwand kommen neue, unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht nur den Prüfaufwand erhöhen, sondern auch die Anforderungen an die Einbürgerungsentscheidungen ernsthaft in Frage stellen hinzu. So ist beispielsweise unklar:

- Was die in § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfes aufgeführten „besonderen Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement“ konkret bedeuten.
- Wo und wie die Einbürgerungsbehörde die in § 11 Satz 1 Nr. 3 a) und b) des Gesetzentwurfes aufgeführten Verstöße „gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet“ zu sein oder „durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet“ feststellen soll.

Hier sollte der Gesetzentwurf nachgefasst und konkretisiert werden.

3. § 10 – neu Achtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Aus unserer Sicht muss weiterhin zwingende Voraussetzung für die Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft sein, dass ein klares Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgegeben wird, welches auch durch die Behörden tatsächlich überprüft werden kann. Es ist zu begrüßen, dass dieses Bekenntnis in § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs derart konkretisiert wird, als dass „Antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes verstoßen.“ Um klarzustellen, dass sich das Bekenntnis auf dieses Begriffsverständnis auch tatsächlich erstreckt, schlagen wir vor den Satz als Voraussetzung unter Satz 1 Nr.8 festzuschreiben und wie folgt zu formulieren:

„Nr. 8: sich klar von antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtend motivierten Handlungen distanziert, die mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes verstoßen.“

Damit wäre dieser Teil nicht nur eine Feststellung, sondern eine feste Voraussetzung, bei deren Nichtvorliegen, der Antrag zu versagen wäre.

4. § 10 Abs. 4 – neu Erleichterungen beim Sprachnachweis

Die Einbürgerung für Angehörige der sog. Gastarbeitergeneration soll durch Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus erleichtert werden. Ohne den wichtigen Beitrag der sog. Gastarbeitergeneration zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und die beschränkten Zugangsmöglichkeiten zu Integrations- und Sprachkursen in Frage zu stellen, sollten die Voraussetzung der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache weiterhin greifen. Wir halten das Erreichen des B1 Niveaus auch für diese Generation zumutbar. Das Spracherfordernis sehen wir als essenzielle Voraussetzung für den Erhalt der deutschen

Staatsbürgerschaft, wovon nur in absoluten Härte- und Ausnahmefällen abgewichen werden sollte. In diesem Sinne sehen wir auch die Einführung einer allgemeinen Härtefallregelung für den Sprachnachweis ausgesprochen kritisch, wonach das Spracherfordernis auf mündliche Kenntnisse reduziert werden kann.

5. § 16 neu – Einbürgerungsurkunde und -feier

Die Einbürgerungsurkunde soll künftig grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden (§ 16 Satz 3 StAG). Nach Möglichkeit soll dies in feierlicher Form und unter Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Wir sehen die vorgesehene Regelung ausgesprochen kritisch. Zunächst sollte es den Kommunen überlassen sein, wie und in welcher Form sie Einbürgerungsfeiern organisieren. Einbürgerungsfeiern sind in der Regel mit einem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden, das heißt, sie sind nur in begrenztem Umfang möglich. Die Menschen müssen dadurch deutlich länger auf ihre Einbürgerung warten, auch wenn sie die Zeit nicht haben. Schließlich führen die Zahl der Urkunden auch im Rahmen der Feierlichkeit selbst zu langen Wartezeiten bis zur Aushändigung. Anschließend gibt es wiederum ein hoher Terminandrang für die Austeilung deutscher Ausweise. Zudem sind in Zeiten der Digitalisierung (niedrigschwellige Zugänge zur Verwaltung / medienbruchfreie Bearbeitung bis zur Entscheidung) vorgeschriebene Einbürgerungsfeiern möglicherweise nicht mehr zeitgemäß.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass es im Hinblick auf die generelle Zulassung der Mehrstaatigkeit nach wie vor rechtliche Konflikte, etwa im Erb- und Familienrecht oder bei der Wehrpflicht, gibt. Diese gilt es auszuräumen und im Rahmen der Modernisierungsinitiative mitzudenken.

Mit freundlichen Grüßen



Miriam Marnich